

Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung
im Ostedeichverband in Hemmoor
vom xx.xx.2022
(Deichverteidigungsordnung)

Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird nach Anhörung des Ostedeichverbandes auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreises Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Ostedeichverbandes folgende Verordnung (Deichverteidigungsordnung) erlassen:

§ 1

Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des linksseitigen Ostedeiches des Ostedeichverbandes im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Ostedeichverband in Hemmoor u. a. den linken Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostwehr in Bremervörde zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Ostedeichverband zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3

Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Ostedeichverband Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4

Vorsorge

- (1) Der Ostedeichverband stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Ostedeichverband das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Ostedeichverband führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Ostedeichverband auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials ist im Einvernehmen mit der Unteren Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Ostedeichverband hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulastträger hierfür zuständig sind, hat der Ostedeichverband mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Ostedeichverband sicherzustellen.

- (5) Der Ostedeichverband hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 (2) genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Ostedeichverband ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Ostedeichverband regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5

Deichwege

- (1) Der Ostedeichverband stellt in Abstimmung mit der Unteren Deichbehörde und der in § 2 (2) genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Ostedeichverband zu führen und fortzuschreiben.

§ 6

Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgräfen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgräfe hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7

Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

- Abschnitt I: LK ROW – Ostebrücke B 71/74 bis Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen)
Abschnitt II: LK ROW – Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate
auf dem Kreisgebiet Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nachrichtlich:

Abschnitt II: LK STD – Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate auf dem Kreisgebiet Landkreis Stade

Abschnitt III: LK STD – Deichschart Plate bis Kreisgrenze Cuxhaven / Stade

Abschnitt IV: LK CUX – Kreisgrenze Cuxhaven / Stade bis Deichschart Mühle Hechthausen

Abschnitt V: LK CUX – Deichschart Mühle Hechthausen bis Schöpfwerk Ihlbeck

Abschnitt VI: LK CUX – Schöpfwerk Ihlbeck bis Deichlücke Schwarzenhütten

Abschnitt VII: LK CUX – Deichlücke Schwarzenhütten bis Siel Laaker Fleth

Abschnitt VIII: LK CUX – Siel Laaker Fleth bis Gemarkungsgrenze Neuhaus / Geversdorf

Abschnitt IX: LK CUX/ – Gemarkungsgrenze Neuhaus / Geversdorf bis Radarturm Belum
LK STD bzw. bis zur Museumsinsel am Ostesperrwerk

§ 8

Deichwacht

- (1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Ostedeichverband aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.
- (2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgräfen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9

Deichverteidigungskräfte

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 (2) genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 (2) genannten Stelle an.

§ 10**Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall**

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).
- (2) Der Oberdeichgräfe trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 (2) genannten Stelle an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 (2) genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11**Nachrichtenmittel**

Der Ostedeichverband hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

§ 12**Alarmstufen**

- (1) Der Oberdeichgräfe hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgräfen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe Wasserständen von 1,50 m bis 2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven 8,00 m bis 8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (7,50 m über PN)

Alarmstufe II:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe Wasserständen von mehr als 2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als 8,50 m über PN)
 - **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet).
 - **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als + 9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet).
 - **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (8,00 m über PN)
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige untere Deichbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Geltung der Alarmstufen I und II für die Oste im Benehmen mit dem Ostedeichverband sowie der in § 2 (2) genannten Stelle zu ändern. Die Änderung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde gemäß seiner Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13

Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgräfe die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.
- (2) Der Oberdeichgräfe ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgräfe den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgräfe ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.

- (3) Der Oberdeichgräfe unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 (2) genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch:
 - Anordnung des Oberdeichgräfen oder
 - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14

Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Ostedeichverbandes ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich die Abschnitte I und II betreffen, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeigneten Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 (2) genannten Stellen entsenden Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgräfen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
 - b) eine Übersichtskarte des Ostedeichverbandsgebietes mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
 - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
 - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
 - e) das Deichbuch (§ 19 NDG),

- f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im / am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
- g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Ostedeichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
- h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
- i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

§ 15

Verzeichnisse

Der Ostedeichverband hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 01. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2022, hat der Ostedeichverband der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 (2) genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

§ 16

Übungen

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Ostedeichverband im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Ostedeichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), xx.xx.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

(Prietz)